

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3352 Nr. 7 —

Vorschlag für eine Verordnung über die Integrierten Mittelmeerprogramme
— KOM(85) 180 endg. —
»EG-Dok. Nr. 6165/85«

A. Problem

Der Vorschlag einer Rahmenverordnung für die Integrierten Mittelmeerprogramme hat zum Ziel, die Entwicklung der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft, insbesondere in Griechenland, zu beschleunigen und die Anpassung dieser Regionen an die Bedingungen der Süderweiterung zu erleichtern. Das Maßnahmenbündel ist praktisch nicht eingegrenzt. Die Beteiligungssätze können über die in den bestehenden Strukturfonds geltenden Sätze hinausgehen. Möglich sind auch Zinssubventionen. Es besteht die Gefahr, daß im Gegensatz zu anderen Beschlüssen der Gemeinschaft im Rahmen der Maßnahmen auch Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie gezahlt werden. Eine effektive Kontrolle der Mittelverwendung ist nicht zu ersehen. Entsprechend dem vorgesehenen Verfahren werden Entscheidungen nach Anhörung eines Beratenden Ausschusses von der EG-Kommission getroffen.

B. Lösung

Der Bundesregierung soll empfohlen werden, dem Vorschlag nur zuzustimmen, wenn der Rat den Anwendungsbereich der Verordnung selbst festlegt oder zumindest die Kommission an die positive qualifizierte Mehrheit eines Ratsbeschlusses gebunden wird, der Einbau in die bestehenden Strukturfonds

oder eine engstmögliche Koordinierung erfolgt, die Maßnahmen mit anderen Zielen der Gemeinschaftspolitik nicht in Widerspruch stehen, die in den bestehenden Strukturfonds vorgesehenen Beteiligungssätze an den Investitionskosten beibehalten werden und eine effektive Kontrolle der Mittelverwendung sichergestellt wird. Auch sollten Zinssubventionen möglichst vermieden werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag empfiehlt der Bundesregierung, dem anliegenden Vorschlag für eine Verordnung für Integrierte Mittelmeerprogramme zuzustimmen, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Der Rat muß den Anwendungsbereich der Verordnung selbst festlegen; zumindest muß die EG-Kommission an die positive qualifizierte Mehrheit eines Ratsbeschlusses gebunden sein. Die Befugnis zur Definition des Inhalts der Integrierten Mittelmeerprogramme kann — unbeschadet der Durchführungskompetenzen der EG-Kommission — nicht auf die Kommission übertragen werden.
- Eine Präjudizierung eines selbständigen vierten Strukturfonds sollte verhindert und statt dessen der Einbau der Integrierten Mittelmeerprogramme in die bestehenden Strukturfonds oder eine engstmögliche Koordinierung angestrebt werden.
- Maßnahmen im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme müssen mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Stahlpolitik, übereinstimmen. Z. B. sollen Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie aus den Integrierten Mittelmeerprogrammen nicht gezahlt werden dürfen.
- Die Eigenverantwortlichkeit der durch die Integrierten Mittelmeerprogramme Begünstigten ist dadurch hervorzuheben, daß die in dem bestehenden Strukturfonds vorgesehenen Beteiligungssätze der EG an den Investitionskosten beibehalten werden.
- Zinssubventionen sollten möglichst vermieden werden.
- Eine effektive Kontrolle der Mittelverwendung sollte sichergestellt werden.

Bonn, den 12. Juni 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Auhagen
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung über die Integrierten Mittelmeerprogramme**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 127 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Erklärtes Ziel ist die Konvergenz der europäischen Volkswirtschaften unter Anerkennung der Verschiedenartigkeit ihrer tatsächlichen Bedürfnisse und ihrer Voraussetzungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.
2. Insbesondere Griechenland, dessen Einbeziehung in den Gemeinsamen Markt umfangreiche Strukturanpassungen voraussetzt, auf die im Memorandum der griechischen Regierung vom 19. März 1982 eingegangen wird, weist spezifische Merkmale auf.
3. Alle betroffenen Regionen müssen sich unter den bestmöglichen Voraussetzungen an die durch die Erweiterung geschaffene neue Situation anpassen.
4. Bedeutende sektorale Maßnahmen wurden bereits eingeleitet und haben Ergebnisse gezeigt; die Erfahrung lehrt, daß für die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen in diesen Regionen eine sich über mehrere Jahre erstreckende Programmierung erforderlich ist; es empfiehlt sich, echte Programme für eine integrierte Entwicklung zu erstellen, die auf der angemessenen geographischen Ebene konzipiert und durchgeführt werden und auf die Verbesserung der sozio-ökonomischen Situation der betroffenen Gebiete abzielen.
5. Die Zielsetzungen dieser integrierten Entwicklungsprogramme sind in Rechnung zu stellen; in Anbetracht der Schwächen und der besonderen Möglichkeiten der einzelnen Regionen müssen sie eine Globalantwort auf die Vielfalt der Probleme der jeweiligen Regionen bieten können; ihre drei Hauptziele müssen sein: Entwicklung, Anpassung und Unterstützung.
6. Diese Hauptziele sind in Aktionslinien umzusetzen, an denen sich wiederum die integrierten Entwicklungsprogramme zu orientieren haben. Diese Aktionslinien, die voneinander abhängen und sich ergänzen, betreffen sowohl die Verbesserung der Situation in der Landwirtschaft und in der Fischerei als auch eine Verstärkung der Ausrüstung für die Energiewirtschaft, der Kommunikations- und Verkehrsstruktur, der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie des Umweltschutzes. Sie gelten ebenfalls für die Unterstützung kleiner und mittlerer Industrie- und Handelsbetriebe, die Starthilfe für neue Dienstleistungen, die dazu geeignet sind, das Beschäftigungsproblem zu lösen, und ganz allgemein für das sehr weite Aktionsfeld, das sich dank der Einführung neuer Technologien eröffnet.
7. Die Maßnahmen, die bereits im Rahmen der sozio-strukturellen Politiken eingeleitet wurden — insbesondere die Regionalentwicklungspolitik der Gemeinschaft —, die spezifischen sektoralen Politiken, die in den jeweiligen Regionen weiter Anwendung finden werden, und die im Rahmen der integrierten Programme vorgesehenen Maßnahmen sind aufeinander abzustimmen; letztgenannte Maßnahmen verstärken und ergänzen die bereits aus den bestehenden Haushaltsmitteln und Strukturfonds finanzierten Maßnahmen.
8. Die Integrierten Mittelmeerprogramme sind als eine Gemeinschaftspolitik im vollen Sinne des Wortes anzusehen, die eine zusätzliche Gelegenheit bieten, auf dem Wege der besseren Koordination aller Finanzierungsinstrumente mit struktureller Zweckbestimmung voranzuschreiten.
9. Es ist notwendig, bei der Umsetzung der IMP das Elastizitätsgebot — zwecks Berücksichtigung der echten Bedürfnisse der jeweiligen Regionen — mit dem Gebot der Rigorosität in Einklang zu bringen, damit die Bedingungen der Gemeinschaftshilfe tatsächlich eingehalten werden; dies führt dazu, daß der Kommission innerhalb eines klar umrissenen Orientierungsrahmens Zuständigkeiten betreffend die Verwaltung und die Abwicklung übertragen werden; dies bedeutet ebenfalls, daß für die Evaluierung, die Kontrolle und die Erstellung der Berichte rigorose Methoden zur Anwendung kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Definition der Integrierten Mittelmeerprogramme

Artikel 1

1. Es ist eine spezifische Aktion der Gemeinschaft vorgesehen, um die sozio-ökonomische Entwick-

lung der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft, insbesondere in Griechenland, zu beschleunigen und die Anpassungen dieser Regionen an die durch die Erweiterung geschaffenen neuen Bedingungen zu erleichtern; sie kann notfalls auch mit einer Stützung des Arbeitsmarkts und der Einkommen gekoppelt sein. Diese Aktion verläuft in Form eines Beitrags der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Integrierten Mittelmeerprogramme (nachstehend IMP genannt), die der Kommission von den betroffenen Mitgliedstaaten unterbreitet werden.

2. Die IMP-Regionen und -Gebiete sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

1. Die IMP bestehen in mehrjährigen Maßnahmen, die aufeinander abgestimmt sind, mit den Gemeinschaftspolitiken in Einklang stehen und zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele beitragen.
2. Diese Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf Investitionen im Produktivsektor, die Schaffung von Infrastrukturen sowie eine Valorisierung der menschlichen Ressourcen.
3. Die einzelnen Maßnahmen betreffen unterschiedliche Bereiche des Wirtschaftslebens:
 - Landwirtschaft, Fischerei und angeschlossene Tätigkeiten, einschließlich Agroindustrie;
 - Handwerk und gewerbliche Wirtschaft;
 - Dienstleistungen, einschließlich Fremdenverkehr;
 sowie alle weiteren Bereiche, die erwartungsgemäß zur Verwirklichung der mit den IMP verfolgten Ziele beitragen können.
4. Beispiele dieser Maßnahmen sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Als Beitrag zur Verwirklichung der IMP kann auf folgende Finanzierungsinstrumente zurückgegriffen werden:

- spezifische zusätzliche Mittel;
- den EFRE, den ESF und den EAGFL-Abteilung Ausrichtung (nachstehend Strukturfonds genannt) sowie die übrigen Haushaltsmittel mit struktureller Zweckbestimmung;
- die Darlehen der EIB aus eigenen Mitteln und aus Mitteln des NGI.

Artikel 4

1. Bei der Ausarbeitung und Anpassung der Gemeinschaftspolitiken und anderer Maßnahmen der Gemeinschaft wird dem Umstand Rechnung

getragen, daß sie mit den Zielen der IMP vereinbar sein müssen.

2. Die zu den IMP gehörenden Maßnahmen müssen sich gegenseitig ergänzen und den spezifischen Merkmalen der einzelnen Regionen und Gebiete angepaßt sein, damit alle einzusetzenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Mittel sich zu einer integrierenden Wirkung addieren.
3. Die im Rahmen der IMP eingeleiteten Maßnahmen dürfen die geltenden Wettbewerbsbedingungen nicht berühren und nicht gegen die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Vertrags verstoßen; insbesondere muß ihre Kohärenz mit den Grundsätzen der Koordinierung der allgemeinen Beihilfensysteme mit regionaler Zielsetzung erhalten bleiben.

TITEL II

Annahme und Durchführung der Integrierten Mittelmeerprogramme

Artikel 5

1. Frankreich, Griechenland und Italien legen der Kommission vor Ende 1986 die IMP zwecks Kofinanzierung durch die Gemeinschaft vor.
2. Die IMP werden auf der angemessenen geographischen Ebene von den Regionalbehörden oder anderen vom Mitgliedstaat benannten Behörden ausgearbeitet. Ihr Inhalt ist in Anhang III angegeben.
3. Die Kommission wird von dem Mitgliedstaat laufend über die Ausarbeitung der verschiedenen Programme unterrichtet.
4. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten auf Wunsch die erforderliche technische Hilfe auf dem als zweckmäßig erachteten Niveau zur Verfügung.

Artikel 6

1. Die IMP werden von der Kommission unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:
 - Übereinstimmung mit dieser Verordnung,
 - zur Ermittlung der Aktionen, die eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft erhalten.
2. Die Höhe der Beihilfe der Gemeinschaft für die IMP wird zunächst aufgrund der sozio-ökonomischen Lage der betreffenden Bevölkerung auf lokaler wie auf nationaler Ebene berechnet; bei der Gewährung der Leistungen müssen die benachteiligten Regionen mit Vorrang berücksichtigt werden.

Ferner werden berücksichtigt:

 - der Wert der Aktionen in bezug auf die Produktivitäts-, Beschäftigungs- und Einkommensziele;

- die Bedeutung der Eigenleistung des Mitgliedstaates im Rahmen des Programms unter Berücksichtigung seiner Haushaltsmöglichkeiten;
- die Leistungsfähigkeit des Systems zur Koordinierung und Mobilisierung der Initiativen;
- die Angemessenheit der Gemeinschaftsinstrumente, Beihilfen oder Darlehen im Hinblick auf die vorgeschlagenen Aktionen.

Artikel 7

Es wird ein Beratender Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme geschaffen. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Kommission zusammen. Er gibt zu jedem IMP eine Stellungnahme ab, in der er insbesondere auf die Integration der Maßnahmen, die Koordinierung der Finanzierung und die Verwendung der in Artikel 3 genannten spezifischen zusätzlichen Mittel eingeht.

Die Kommission genehmigt die IMP nach Anhörung des genannten Ausschusses für die Integrierten Mittelmeerprogramme, unbeschadet aller geltenden Bestimmungen betreffend die Fonds und Haushaltsmittel mit struktureller Zweckbestimmung.

Artikel 8

Die EIB und die Kommission legen unter Wahrung der Bestimmungen, die für die Darlehen aus eigenen Mitteln der EIB und NGI-Mitteln gelten, die erforderlichen Koordinierungsverfahren fest, um die Kohärenz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den IMP zu gewährleisten.

Artikel 9

Die Durchführung der IMP wird durch einen für jedes Programm eingesetzten Lenkungsausschuß erleichtert. Sie ist Gegenstand von Programmverträgen zwischen den Beteiligten (Kommission, Mitgliedstaaten, Regionalbehörde oder jede andere von dem Mitgliedstaat benannte Behörde), in denen ihre jeweiligen Verpflichtungen näher bestimmt werden. Die Aufgabe des Lenkungsausschusses und der Standardinhalt der Programmverträge sind in Anlage IV festgelegt.

TITEL III

Finanzvorschriften

Artikel 10

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der IMP wird durch Haushaltsmittel in Höhe eines Richtbetrags von 4,1 Mrd. ECU für eine Dauer von sieben Jahren

gewährleistet; davon werden 2,5 Mrd. ECU aus den Fonds und 1,6 Mrd. ECU aus spezifischen zusätzlichen Mitteln aufgebracht.

2. Die gegebenenfalls zinsverbilligten Darlehen, die den IMP während des gleichen Zeitraums von sieben Jahren gewährt werden könnten, werden auf 2,5 Mrd. ECU geschätzt.
3. Für die von Griechenland vorgelegten IMP werden im Rahmen von Absatz 1 2 Mrd. ECU gewährt.

Artikel 11

1. Die jährlich den Fonds zugewiesenen Haushaltsmittel gewährleisten von 1986 bis 1993 die finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 10 Abs. 1; dadurch dürfen die Maßnahmen zugunsten der nicht unter die IMP fallenden vorrangigen oder weniger wohlhabenden Gebiete jedoch nicht benachteiligt werden. Dies muß durch eine reale Erhöhung der Mittelzuweisungen an die Fonds in dem betreffenden Zeitraum erleichtert werden.
2. Eine besondere Haushaltslinie mit der Bezeichnung „Integrierte Mittelmeerprogramme — zusätzlicher Beitrag“ wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mit getrennten Mitteln ausgestattet.

Artikel 12

1. Werden die IMP aus den Fonds oder sonstigen Haushaltsmitteln mit struktureller Zweckbestimmung finanziert, so wird die entsprechende finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in der Form gewährt, die in den Bestimmungen über diese Fonds oder Mittelzuweisungen vorgesehen ist.
2. Die Mittel der in Artikel 11 Abs. 2 genannten besonderen Haushaltslinie können insbesondere in Anspruch genommen werden, um
 - a) eine Gemeinschaftsfinanzierung über die in den Bestimmungen über die Fonds oder die sonstigen Haushaltsmittel mit struktureller Zweckbestimmung vorgesehenen Schwellen hinaus zu ermöglichen;
 - b) auch außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Fonds oder der sonstigen Haushaltsmittel mit struktureller Zweckbestimmung tätig zu werden, ohne durch die ihnen eigenen qualitativen und quantitativen Beschränkungen eingeengt zu werden;
 - c) rückzahlbare Beihilfen zur Finanzierung von Investitionen im produktiven Sektor zu gewähren;
 - d) gegebenenfalls Zinsvergütungen für die Gemeinschaftsdarlehen der EIB aus ihren eigenen Mitteln und aus NGI-Mitteln zu gewähren, wenn sie Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe oder Infrastrukturen im Bereich der Energiewirtschaft, des Verkehrs oder der Telekommunikation betreffen.

Artikel 13

Die prozentuale Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der im Rahmen der IMP ausgewählten Aktionen darf unabhängig von der Form der finanziellen Beiträge 70 % der Gesamtkosten des Vorhabens oder der Aktion nicht überschreiten. Im Falle von Infrastrukturen, die im Rahmen eines IMP von besonderem Interesse sind und teilweise durch Darlehen finanziert werden, kann die gesamte Beteiligung der Gemeinschaft jedoch 70 % übersteigen.

Artikel 14

Im Falle der Zuschüsse aus den Fonds und sonstigen Haushaltsmitteln mit struktureller Zweckbestimmung werden die Mittelbindungen im Haushaltsplan, die Vorschüsse und Zahlungen für den sie betreffenden Teil in der für jedes Finanzinstrument festgelegten Weise abgewickelt.

Artikel 15

1. Die Mittelbindungen für die in Artikel 11 Abs. 2 genannte Haushaltslinie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Jahrestanchen vorgenommen. Die Bindung der ersten Tranche erfolgt, sobald die Kommission ihre Zuschußentscheidung getroffen hat. Die weiteren Jahrestanchen werden entsprechend dem Stand der Programmdurchführung gebunden.
2. Für diese Mittelbindungen können Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % ihres Betrages gewährt werden.

Artikel 16

1. Die Zahlungsanträge zu Lasten der in Artikel 11 Abs. 2 genannten Haushaltslinie werden der Kommission von dem Mitgliedstaat, der Regionalbehörde oder jeder anderen von ihm benannten Behörde oder gegebenenfalls den in dem Programmvertrag im Sinne von Artikel 9 als Empfänger eines Zuschusses der Gemeinschaft ausdrücklich erwähnten natürlichen oder juristischen Personen zusammen mit einer Bescheinigung vorgelegt, aus der hervorgeht, daß die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; die Zahlungsanträge enthalten folgende Angaben:
 - Art der unter den Zahlungsantrag fallenden Maßnahmen;
 - Bescheinigung, daß die Maßnahmen entsprechend den IMP durchgeführt worden sind;
 - Art und Höhe der Ausgaben, die während des vom Antrag betroffenen Zeitraums für diese Maßnahmen getätigt worden sind.
2. Die Zahlungen werden von der Kommission an den Mitgliedstaat oder die in Absatz 1 genannten Empfänger geleistet.

3. Der Mitgliedstaat oder die in Absatz 1 genannten Empfänger halten nach der letzten das Programm betreffenden Zahlung noch drei Jahre lang sämtliche Belege über die Programmausgaben oder beglaubigte Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission.

Artikel 17

1. Die Kommission wird laufend über die Durchführung der IMP unterrichtet. Dies geschieht im Rahmen der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten oder zur Verfügung gestellten Dokumente ebenso wie im Rahmen der auf ihre Veranlassung durchgeführten Kontrollen. Die Art dieser Dokumente und die Einzelheiten der Kontrollen, insbesondere die Fristen für die Übermittlung oder Nachprüfung, werden in dem in Artikel 9 vorgesehenen Vertrag genau festgelegt.

2. Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten selbst oder auf der Grundlage der Artikel 206 und 209 des Vertrags vorgenommen werden, treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um die von der Kommission durchgeführten Kontrollen der im Rahmen der IMP finanzierten Maßnahmen zu erleichtern.

Bei diesen Kontrollen kann es sich um Untersuchungen oder Nachprüfungen an Ort und Stelle handeln; in diesem Fall werden sie auf Antrag der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat von den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates im Beisein von Bediensteten der Kommission durchgeführt.

3. Ergeben die der Kommission vorliegenden Informationen eine Unregelmäßigkeit oder eine der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegte wesentliche Änderung gegenüber dem in Artikel 9 vorgesehenen Vertrag, so finden die Bestimmungen über die Fonds oder die sonstigen Haushaltsmittel mit struktureller Zweckbestimmung auf dem Programmteil Anwendung, der aus einem dieser Fonds oder diesen Haushaltsmitteln finanziert wird.

4. Unter den gleichen Umständen können die zu Lasten der Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Abs. 2 gewährten Zuschüsse auf Beschluß der Kommission ausgesetzt, gekürzt oder gestrichen werden. Insbesondere

— gelten Maßnahmen als nicht durchgeführt, wenn für sie seit zwei Jahren keine Zahlung geleistet und dies von dem Mitgliedstaat oder den in Artikel 16 Abs. 1 genannten Empfängern innerhalb der von der Kommission festgesetzten Fristen nicht begründet worden ist;

— werden von der Kommission zu Unrecht gezahlte Beträge von dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem der in Artikel 16 Abs. 1 genannten Empfänger innerhalb von sechs Monaten nach Notifizierung der Entscheidung der Kommission zurückerstattet.

TITEL IV
Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Ab 1987 erstellt die Kommission jährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der IMP. Dieser Bericht befaßt sich sowohl mit den finanziellen Aspekten der Durchführung als auch der wirtschaftlichen und sozialen Evaluierung der Ergebnisse.
2. Vom gleichen Zeitpunkt an erstellt die Kommission ebenfalls jährlich eine Übersicht aller Finanzierungen der Gemeinschaft mit strukturel-

ler Zweckbestimmung, in der der Teil dieser Finanzierungen, der zur Durchführung der IMP beiträgt, besonders hervorgehoben wird.

3. Diese Berichte und Übersichten werden dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geographischer Anwendungsbereich der IMP**Frankreich**

Die Regionen Languedoc-Roussillon, Korsika, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Aquitaine und Midi-Pyrénées¹⁾.

Griechenland

Das gesamte griechische Staatsgebiet.

Italien

Der gesamte Mezzogiorno²⁾, die Regionen Ligurien, Toscana, Umbrien und Marken³⁾ sowie die Lagu-

¹⁾ Ausgenommen die städtischen Siedlungsräume Marseille, Bordeaux und Toulouse sowie der Küstenstreifen

nen im Norden des Adriatischen Meeres zwischen den Feuchtgebieten von Comacchio und von Marano Laganara⁴⁾.

mit ununterbrochener städtischer Bebauung und ständigem Fremdenverkehr.

²⁾ Ausgenommen die städtischen Siedlungsräume Rom, Neapel und Palermo. Der Mezzogiorno umfaßt ganz Latium. In bezug auf die Infrastruktur werden jedoch die Gebiete der Cassa del Mezzogiorno, PDR Nr. 1523 vom 30. Juni 1967 berücksichtigt.

³⁾ Ausgenommen die städtischen Siedlungsräume Florenz und Genua sowie die Küstenstreifen mit ununterbrochener städtischer Bebauung und ständigem Fremdenverkehr, wo nur Maßnahmen im Bereich der Fischerei und Aquakultur durchgeführt werden können.

⁴⁾ Wo nur bestimmte Maßnahmen im Bereich der Aquakultur durchgeführt werden können.

Anhang II

Beispiele möglicher Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung, Anpassung und Absicherung der Gemeinschaftspolitik „Integrierte Mittelmeerprogramme“

- a) Im Bereich der Landwirtschaft: Die Programme können nach Maßgabe der Ausgangslage und der Merkmale der betreffenden Regionen vor allem folgende Aktionen vorsehen:
- Umstellung auf Produktionszweige und Nutzungsformen mit besseren Marktchancen; hierzu gehören auch forstwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz und Verbesserung der Umwelt;
 - Modernisierung und Intensivierung bestimmter herkömmlicher Produktionszweige ohne Absatzprobleme;
 - Verstärkung der sozio-strukturellen Maßnahmen mit dem Ziel,
 - i) den Landwirten durch Anhebung der Ausgleichszulagen ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten;
 - ii) jungen Landwirten den Zugang zum Beruf und die Niederlassung zu erleichtern;
 - iii) die Modernisierung und Neuausrichtung der Produktionsstrukturen zu beschleunigen;
 - Modernisierung der ländlichen Infrastruktur zwecks Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
 - Ausbau der Strukturen im Bereich der Vermarktung, Haltbarmachung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - Verstärkung der Forschung und Versuchstätigkeit sowie Ausbau des Beratungs- und Berufsbildungswesens.
- b) Im Bereich der Fischerei können die Programme folgende Aktionen umfassen:
- Umstrukturierung, Umstellung und Modernisierung eines Teils der Flotte;
 - Verbesserung der Infrastruktur und der Hafeneinrichtungen; hierzu gehören auch Maßnahmen zum biologischen Schutz der Meeresgebiete;
 - Entwicklung der Aquakultur;
 - Ausbau der Einrichtungen für die Haltbarmachung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen;
 - Ausbau des Forschungs- und Berufsausbildungswesens sowie Einsetzung technischer Berater.
- c) Im Industrie- und Dienstleistungsbereich können die Programme insbesondere folgende Aktionen umfassen:
- Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe sowie der Handwerksbetriebe durch Verstärkung der hierzu bereits vorgesehenen Investitionsbeihilfen und Beihilfen zur Verbesserung der Betriebsstruktur;
 - in Griechenland Förderung der Errichtung neuer Unternehmen und Standortverlagerung der Unternehmen im Raum Athen;
 - Förderung des Fremdenverkehrs sowie Ausbau der damit zusammenhängenden Dienstleistungen einschließlich Transportwesen;
 - Förderung anderer Tätigkeiten auf der Ebene der Klein- und Mittelbetriebe, insbesondere auf den der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie vor- und nachgelagerten Stufen sowie Verwendung erneuerbarer Energien;
 - Ausbau der Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur für die Entwicklung arbeitsplatzschaffender Tätigkeiten:
 - i) Schaffung kleiner Industriezonen in den vorrangig zu entwickelnden Gebieten;
 - ii) Infrastrukturen zur Verbindung dieser Zonen mit dem Hauptnetz (Straßen, Fernmelde- und Informationsnetz, Energieversorgung);
 - iii) Infrastrukturen und Ausrüstung in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs auf dem Land;
 - iv) Gebäude und Großausrüstung für Ausbildungs-, Forschungs- und technische Hilfezentren in den Bereichen Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft und Fischerei;
 - v) für Griechenland Infrastrukturen, vor allem wirtschaftliche Infrastrukturen, für die Bereiche Verkehr und Energie;
 - Verstärkung der Infrastruktur zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete.
- d) Die Programme umfassen ebenfalls Aktionen zur Valorisierung der menschlichen Ressourcen:
- durch stärkere Beteiligung der Gemeinschaft bei zusätzlichen Aktionen im Bereich der Berufsausbildung, durch die im integrierten Programm genannte Tätigkeiten erleichtert und unterstützt werden können (insbesondere Ausbildung von mittleren Führungskräften, Ausbildung in Entwicklungsfragen und polyvalente Ausbildung);
 - durch Förderung der schrittweisen Einführung von Tätigkeiten zur Vorbereitung und Unterstützung der lokalen Initiative in den

im integrierten Programm genannten Bereichen;

- durch Bereitstellung von Dienstleistungen in Verbindung mit Berufsausbildungsmaßnahmen auf den verschiedenen Stufen (von der Untersuchung des örtlichen Arbeitsmarktes bis zur Förderung der Vermittlung von Prak-

tikanten). Soweit erforderlich kann die Bereitstellung dieser Dienstleistungen durch die Schaffung von Beobachtungsposten auf dem Arbeitsmarkt und von Dreierstrukturen — oder anderen lokalen Einrichtungen — zwecks Sicherung ihrer ordentlichen Durchführung ergänzt werden.

Anhang III

Inhalt der von Frankreich, Griechenland und Italien vorgelegten Integrierten Mittelmeerprogramme

Die Unterlagen, die von den Mitgliedstaaten zwecks Zuteilung der in der Verordnung zur Einführung der Integrierten Mittelmeerprogramme vorgesehenen Beihilfen vorgelegt werden, enthalten folgende Angaben:

- das geographische Gebiet;
- die mit den vorgeschlagenen Aktionen angestrebten sozio-ökonomischen Ziele in bezug auf Einkommen, Beschäftigung, Produktivität und Lebensweise der Bevölkerung in dem Gebiet;
- Dauer des Programms, zwischen drei und sieben Jahren;
- vorgesehene Aktionen unter Berücksichtigung der Lage und der Ressourcen jeder Region sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten;
- die zur Durchführung der vorgelegten IMP angenommenen oder beabsichtigten Maßnahmen administrativer, gesetzgebender oder finanzieller Natur;
- Kohärenz mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 definierten Regionalentwicklungsprogrammen und den in dem Gebiet mit Unterstützung der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft bereits durchgeführten Aktionen;
- die übrigen regionalen, überregionalen und nationalen Aktionen, deren Durchführung die zuständigen Behörden von sich aus zwecks Erreichung der in den IMP festgelegten Entwicklungsziele für nützlich halten.

Lenkungsausschuß und Programmvertrag

1. Für jedes Programm wird von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat einvernehmlich ein Lenkungsausschuß eingesetzt. Dieser Ausschuß, unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission, unterstützt den Mitgliedstaat, die Regionalbehörde oder jede andere von ihm zwecks Abwicklung des Programms benannte Behörde.
2. Der Vertrag, der für jedes Integrierte Mittelmeerprogramm nach Abschluß seiner Prüfung durch die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung aufgestellt wird, enthält folgende Angaben:
 - a) die vom Mitgliedstaat benannte Regionalbehörde oder jede andere von ihm zwecks ordnungsgemäßer Abwicklung des Programms benannte Behörde sowie die einvernehmlich mit der Kommission festgelegte Zusammensetzung des zu ihrer Unterstützung eingesetzten Lenkungsausschusses;
 - b) den Beitrag der Vertragsparteien zu dem in Artikel 6 genannten System zur Koordinierung und Mobilisierung der Initiativen;
 - c) das Verzeichnis und der Zeitplan der für die Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgewählten Aktionen; die Finanzierungsbedingungen, insbesondere den Fälligkeitsplan für die Beiträge aus den verschiedenen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Quellen;
 - d) die Beschreibung der Maßnahmen zur Prüfung, Evaluierung und ganz allgemein zur Kontrolle der durch einen Zuschuß der Gemeinschaft unterstützten Aktionen sowie des gesamten Programms und der Verpflichtungen, die sich daraus für den Mitgliedstaat, die Regionalbehörde oder jede andere von ihm benannte Behörde ergeben.

Diese Maßnahmen dienen als Grundlage für die weitere Gewährung der Zuschüsse und die Erstellung des Jahresberichts über die Abwicklung der IMP;
 - e) die Art der Informationen, die der Mitgliedstaat, die Regionalbehörde oder jede andere von ihm zwecks Abwicklung des Programms benannte Behörde zur Verfügung stellen muß, damit die Zuschüsse der Gemeinschaft ausbezahlt werden können;
 - f) die regionalen oder anderen Behörden oder die natürlichen oder juristischen Personen, die die von der Kommission geleisteten Zahlungen für jede durch einen Zuschuß der Gemeinschaft unterstützte Aktion entgegennehmen können;
 - g) die Bedingungen für die Ausarbeitung von Nachtragsvereinbarungen durch die Vertragsparteien.

Bericht des Abgeordneten Auhagen

I.

Der Vorschlag wurde entsprechend Nummer 7 der Unterrichtung über die in der Zeit vom 24. April bis 9. Mai 1985 eingegangenen EG-Vorlagen und ihre Überweisung an die Ausschüsse gemäß § 93 der Geschäftsordnung (Drucksache 10/3352) an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Unterausschuß des Haushaltsausschusses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft hat dem Haushaltsausschuß empfohlen, dem Vorschlag für eine Verordnung über die Integrierten Mittelmeerprogramme zwar zuzustimmen, aber dennoch darauf zu achten, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht unnütz ausgegeben werden. Der Unterausschuß ist der von der Bundesregierung dargelegten deutschen Verhandlungslinie gefolgt. Diese stimmt inhaltlich mit der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft überein.

II.

Die EG-Kommission hat im Anschluß an den Europäischen Rat im März 1985 in Brüssel den Vorschlag einer Rahmenverordnung für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, die möglichst bis Ende Juni 1985 verabschiedet werden soll. Ziel ist es, die Entwicklung der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft — insbesondere in Griechenland — zu beschleunigen und die Anpassung dieser Regionen an die Bedingungen der Süderweiterung zu erleichtern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein praktisch nicht eingegrenztes Maßnahmenbündel vorgesehen. Die Beteiligungssätze der Europäischen Gemeinschaft können offenbar ohne Differenzierung zwischen Griechenland, Italien und Frankreich über die in den bestehenden Strukturfonds geltenden Sätze hinausgehen. Als Möglichkeit bei EIB-Darlehen sind Zinssubventionen vorgesehen.

Finanziert werden die Integrierten Mittelmeerprogramme mit Zuschüssen in Höhe von 4,1 Mrd. ECU für sieben Jahre, davon 2,5 Mrd. ECU aus Mitteln der bestehenden Strukturfonds und 1,6 Mrd. ECU aus zusätzlichen Mitteln, die in eine besondere Haushaltslinie eingestellt werden sollen. Außerdem ist für die Integrierten Mittelmeerprogramme ein Rahmen von 2,5 Mrd. ECU für EIB-Darlehen vorgesehen.

Die Entscheidung über die einzelnen Programme soll auf der Basis von Programmvorschlägen erfolgen, die die begünstigten Mitgliedstaaten vor Ende 1986 einzureichen haben. Es ist vorgesehen, daß die Entscheidungen nach Anhörung eines Beratenden Ausschusses von der EG-Kommission getroffen werden.

Der vorgesehene Finanzrahmen entspricht dem Beschluß des Europäischen Rates vom März 1985 in Brüssel.

III.

Das Ziel der Entwicklung der Mittelmeerregionen wird nicht in Frage gestellt. Daher müssen jedoch die Maßnahmen und eingesetzten Mittel auf die am meisten benachteiligten Regionen konzentriert werden, vor allem auf Griechenland. Der vorgeschlagene geographische Anwendungsbereich läßt diese Konzentration vermissen. Eine Lösung des Problems könnte sich nach Auffassung des Ausschusses dadurch ergeben, daß entweder der Anwendungsbereich der Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung vom Rat klar definiert wird, oder die Konkretisierung des Anwendungsbereichs zumindest in einem Verfahren erfolgt, das die Kommission an die positive qualifizierte Mehrheit eines Ratsbeschlusses bindet und dadurch dem Rat ein ausreichendes Mitspracherecht sichert.

Mit Agrarstrukturfonds, Regionalfonds und Sozialfonds existieren bereits drei funktionierende strukturpolitische Instrumente. Ein weiteres Instrument in Form der Integrierten Mittelmeerprogramme würde nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses die Effizienz des Fonds nicht erhöhen, da u. a. Koordinierungsmängel auftreten würden. Daher sollten die Regeln der bestehenden Strukturfonds grundsätzlich auf die gesamten Integrierten Mittelmeerprogramme Anwendung finden. Dies entspricht auch dem Charakter dieser Programme als Teil einer integrierten EG-Strukturpolitik, deren Schwerpunkt bei den bestehenden Strukturfonds liegt. Die Mittel aus den Integrierten Mittelmeerprogrammen sind gegenüber den übrigen Strukturmitteln für die begünstigten Gebiete relativ gering.

Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses kann nach dem Wortlaut des Verordnungsvorschlages nicht ausgeschlossen werden, daß Maßnahmen gefördert werden, die nach den Zielen der Gemeinschaftspolitik unterbleiben sollten. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, die nach dem Stahlkodex Ende 1985 auslaufen sollen.

Der Ausschuß hat weiterhin die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Beteiligungssätze (Regelsatz 70 v. H.; u. a. bei Infrastrukturmaßnahmen über 70 v. H.) als zu hoch abgelehnt. Er ist dagegen für differenzierte, an der jeweiligen Leistungskraft des begünstigten Mitgliedstaates orientierte Sätze eingetreten, die sich im Rahmen der gegenwärtig geltenden Beteiligungssätze (im Grundsatz höchstens 50 v. H.) halten sollten.

Zinssubventionen für die vorgesehenen EIB-Darlehen sollten aus ordnungspolitischen Gründen möglichst vermieden werden.

Der Ausschuß hat darüber hinaus auf eine effektive Kontrolle der Mittelverwendung besonderen Wert gelegt.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag in seiner 40. Sitzung am 12. Juni 1985 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den vom Ausschuß empfohlenen Beschluß zu fassen.

Bonn, den 12. Juni 1985

Auhagen

Berichterstatter

